



Partizipation und Anhörung von Kindern im Asylverfahren

Leitfaden für Rechtsvertretung, Vertrauenspersonen,
Mitarbeitende des SEM sowie andere Fachpersonen

Inhalt

Zum Inhalt dieser Publikation	5	
1	Rechtliche Bestimmungen	6
1.1	Das Recht des Kindes auf Partizipation und Anhörung	6
1.2	Die Berücksichtigung und der Vorrang des Kindeswohls	7
2	Das Partizipationsrecht im Schweizer Asylverfahren	10
2.1	Partizipation begleiteter Kinder in Asylverfahren	12
2.2	Partizipation unbegleiteter Kinder in Asylverfahren	14
3	Entwicklungspsychologische Aspekte	16
3.1	Situation von Kindern im Asylverfahren	16
3.2	Kindliche Entwicklung und kultureller Hintergrund	17
3.3	Traumata und Resilienz	18
3.4	Partizipation von Kindern unterschiedlichen Alters	19
3.5	Zur Willensbildung bei Kindern	20
4	Gesprächsführung mit Kindern	22
4.1	Haltung und Professionalität	23
4.2	Gesprächsstruktur	25
4.3	Nonverbale Äusserungen	28
4.4	Altersgerechte Gesprächsführung	29
4.5	Konkrete Tipps für die Gesprächsgestaltung	30
4.6	Arbeit mit Dolmetschenden	31
4.7	Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen	31
5	Gespräche der Rechtsvertretung oder der Vertrauensperson mit dem Kind	32
6	Die Anhörung des Kindes beim SEM	34
6.1	Welche Kinder anhören?	34
6.2	Einladung des Kindes	35
6.3	Setting der Anhörung und Wohlbefinden des Kindes	36
6.4	Erstellen eines Protokolls	37
6.5	Kindeswille und Kindeswohl in die Entscheidung einbeziehen	37
6.6	Das Kind über den Entscheid informieren	37
	Schlusswort	38
	Fussnoten	39
	Literaturverzeichnis	41
	Abkürzungen	42



Zum Inhalt dieser Publikation

Der vorliegende Leitfaden enthält Informationen für Fachpersonen über die Partizipation und Anhörung von Kindern im Asylverfahren. Dazu zählen Mitarbeitende des SEM, die den Entscheid verantworten, und besonders auch Vertrauenspersonen bei unbegleiteten und Rechtsvertretungen bei begleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Neben rechtlichen und entwicklungspsychologischen Erläuterungen zur Situation Minderjähriger in asylrechtlichen Verfahren stehen praktische Hinweise für die konkrete Durchführung von Gesprächen mit Kindern in diesem Kontext im Vordergrund.

Der Begriff «Kind» orientiert sich im vorliegenden Leitfaden an Artikel 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK), der jede Person von 0 bis 18 Jahren als Kind definiert.¹ Diese Publikation bezieht sich somit auf Kinder wie auch auf Jugendliche.

Ergänzend zu diesem Leitfaden liegt eine Informationsbroschüre für Kinder zur Partizipation und Anhörung von Kindern in asylrechtlichen Verfahren vor. Diese beiden Publikationen sind als Printversion und als Download erhältlich. Den Link finden Sie auf der Rückseite dieses Leitfadens.

Diese Publikation ist ein Nachfolgeprodukt der Broschürenreihe zur Kindesanhörung, die 2013 in zweiter überarbeiteter Auflage gemeinsam von UNICEF Schweiz und Liechtenstein und dem Marie Meierhofer Institut für das Kind herausgegeben wurde. Zusammen mit weiteren Produkten für andere Rechtsbereiche ersetzt diese neue Publikation den «Leitfaden zur Kindesanhörung für die Praxis im Rechts-, Bildungs- und Gesundheitswesen».

1 Rechtliche Bestimmungen

Kinder haben das Recht, über Angelegenheiten, die für ihr Leben wichtig sind, informiert zu werden und ihre Meinung dazu zu äussern. Dies gilt für alle Regelungsbereiche, in denen die Interessen eines Kindes direkt betroffen sind, also auch für das Asylverfahren. Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens ziehen weitreichende Folgen für das Leben eines Kindes nach sich. Schutz, Förderung und Partizipation des Kindes müssen im Asylverfahren besondere Beachtung geschenkt werden.

1.1 Das Recht des Kindes auf Partizipation und Anhörung

Mit der Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 hat sich die Stellung des Kindes in unserer Gesellschaft wesentlich verändert. Durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention 1997 in der Schweiz hat sich der Staat zur Umsetzung der in diesem Völkerrechtsvertrag verankerten Kinderrechte verpflichtet. Kinder gelten heute als eigenständige Rechtssubjekte, als Persönlichkeiten mit eigenen Rechten, die ihnen unabhängig vom Ermessen Erwachsener zustehen. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich ihrer Partizipation.

Artikel 12 der Kinderrechtskonvention sichert in Absatz 1 allen Kindern –

unabhängig ihrer Herkunft – das Recht zu, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äussern. Die Meinung des Kindes muss entsprechend seinem Alter und seiner Reife seriös und angemessen berücksichtigt werden. Man spricht hierbei vom Partizipationsrecht. Absatz 2 garantiert das Anhörungsrecht. Dieses hält fest, dass jedes Kind in allen es berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren angehört werden muss – sei es unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine Vertreterin.

Dieses konventionsrechtliche Partizipations- und Anhörungsrecht gilt im Schweizer Recht und kann vom Kind bzw. seiner Rechtsvertretung direkt eingefordert

werden.² Das Anhörungsrecht des Kindes gilt als «self-executing» – d.h. es ist direkt anwendbar, weshalb sich das Kind direkt darauf berufen kann.³

Der UN-Kinderrechtsausschuss⁴ stellt in General Comment No. 12 zur KRK in Absatz 123 eine ausdrückliche Verbindung zwischen der besonderen Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Asylsuchenden und ihrem Recht auf Anhörung her: «Kinder, die mit ihren arbeitssuchenden Eltern

oder als Flüchtlinge in ein Land kommen, sind in einer besonders vulnerablen Lage. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, ihr Recht auf Meinungsäusserung zu allen Aspekten der Migrations- und Asylverfahren voll zu erfüllen.» Absatz 45 betont zusätzlich, dass ein Kind nicht einfach aus Formalität angehört werden soll, sondern seine Meinung ernst genommen werden muss.⁵

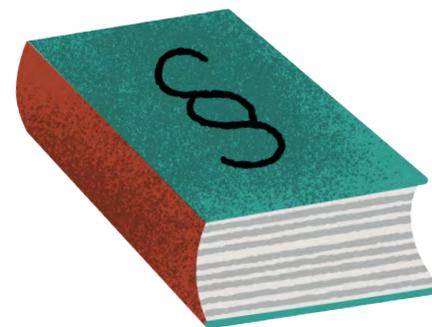
1.2 Die Berücksichtigung und der Vorrang des Kindeswohls

Das Kindeswohl gilt für alle Massnahmen, die Kinder betreffen, als oberste Richtschnur zur Entscheidungsfindung. Es ist nach Artikel 3 der Kinderrechtskonvention vorrangig zu berücksichtigen, das heisst also auch vor allfälligen Elternrechten oder sonstigen Überlegungen.

In der schweizerischen Rechtsordnung ist der Grundsatz des Kindeswohls auf Verfassungsebene⁶ verankert und Inhalt des ordre public⁷.

Gemäss Bundesgericht gilt das Kindeswohl als «oberste Maxime des Kinderrechts».⁸ Es wird zudem in vielen weiteren gesetzlichen Vorschriften⁹ konkret erwähnt, was seine fundamentale Bedeutung als zentrale Verfahrensregel deutlich macht.

Auch das Staatssekretariat für Migration (SEM) bestätigt in seinem Handbuch «Asyl und Rückkehr», dass das Kindeswohl der bestimmende Faktor bei allen Massnahmen und Entscheiden ist und die Behörden verpflichtet sind, das «best interest» des Kindes in jedem Fall individuell abzuklären.¹⁰ Um das Kindeswohl ermitteln und bestimmen zu können,



sind deshalb besondere Verfahrensregeln erforderlich.

In seinen Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz weist der UN-Kinderrechtsausschuss darauf hin, dass «das in der Bundesverfassung verankerte Konzept des «Kindeswohls» nicht dem in der Konvention verwendeten Begriff «best interest» entspricht, was dazu beigetragen hat, dass der Grundsatz des «best interest» in kinderrelevanten Entscheidungen nicht ausreichend umgesetzt wird», unter anderem in Migrations- und Asylverfahren.¹¹

Eine Entscheidung zum Wohl des Kindes orientiert sich an den Rechten und Bedürfnissen des Kindes und wählt die für das Kind förderlichste Handlungsalternative.¹²

Diese sehr weite Definition muss im Einzelfall ausgelegt und mit Leben gefüllt werden. Das direkte Gespräch mit dem Kind sowie im Speziellen die Kindesanhörung dienen dazu, das Kindeswohl bestmöglich ermitteln zu können, denn der Einbezug des Kindeswillens gehört zwingend in die Beurteilung. Eine kindeswohl-orientierte Entscheidung kann folglich nicht ohne direkte Kontaktaufnahme mit dem Kind oder seiner Vertretung und eine – soweit möglich – Ermittlung des Kindeswillens getroffen werden.

Das Ersuchen um Asyl geht für Kinder per se zumindest latent mit einer gefährdenden Lebenssituation einher. Deshalb

ist es wichtig, dass die schützenden Strukturen, welche in der Schweiz für asyl-suchende Kinder aufgebaut sind, auch tatsächlich greifen.¹³ Wenn aufgrund eines Gesprächs mit einem Kind, einer Anhörung oder aufgrund anderer Berichte oder Beobachtungen der Verdacht aufkommt, dass das Wohl des Kindes aufgrund der aktuellen Lebensbedingungen gefährdet ist, gilt es jedenfalls die Kindesschutzbehörde (KESB) einzuschalten.¹⁴

Für die Beurteilung des Kindeswohls braucht es spezifische Verfahren, die das «beste Interesse» des Kindes in der Praxis als oberste Verfahrensregel berücksichtigen



sichtigen und migrationspolitische Interessen hintanstellen.¹⁵

Um den Kinderrechten zu entsprechen, muss das Kindeswohl bei sämtlichen Entscheidungen betreffend Unterbringung, Verlegung, Inhaftierung oder Ausschaffung von asylsuchenden Kindern vorrangig berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen müssen dazu konsequent angewendet und evaluiert werden.¹⁶

Zentral erscheint, dass die Koordination zwischen Asylwesen und Kindesschutz verstärkt und sichergestellt wird und dass im Kindesschutz tätige Berufsgruppen in asylrechtliche Entscheide einbezogen werden. Ausserdem sollte sichergestellt werden, dass die Privatsphäre und Unversehrtheit von Kindern auch insofern respektiert werden, als nicht invasive Methoden zur Altersfeststellung angewendet werden.¹⁷ Vielmehr sollte eine Altersbeurteilung multidisziplinär in Beurteilung von Reife und Entwicklungsstand erfolgen und die Unschuldsumutung nach dem Grundsatz «in dubio pro minore»¹⁸ eingehalten werden.¹⁹

2 Das Partizipationsrecht im Schweizer Asylverfahren



Die behördliche Anhörung eines geflüchteten Menschen stellt das Kernstück im Asylverfahren dar und dient dazu, eine asylsuchende Person umfassend zu ihrer Herkunft, ihren Asylgründen sowie möglichen Wegweisungshindernissen zu befragen.^{20,21} Diese ist zur Mitwirkung verpflichtet, will sie, dass ihr Asylgesuch behandelt wird.²² Da es im Asylverfahren oft keine weiteren Beweismittel als die Erzählung der asylsuchenden Person gibt, werden Glaubhaftigkeitskriterien angewendet, um die Aussagen zu analysieren und einzuordnen.²³ Die Aussagen der Kinder werden grundsätzlich nicht zur Prüfung der Plausibilität der Fluchtgründe der Eltern herangezogen, sondern dienen dazu, die relevanten Fakten zu ihrer eigenen Situation zu ermitteln.²⁴

Was die Mitwirkungspflicht betrifft, so sind minderjährige Asylsuchende wie erwachsene Asylsuchende gemäss gängiger Rechtsprechung ebenfalls verpflichtet, bei der Untersuchung ihres Asylgesuchs mitzuwirken, insbesondere bei der Feststellung des Sachverhalts. Art und Umfang dieser Mitwirkungspflicht sind jedoch von Fall zu Fall zu beurteilen und hängen insbesondere vom Alter, der Urteilsfähigkeit und eventuellen anderen Faktoren wie der psychischen Situation ab.

Die Anliegen von Kindern, die unter Begleitung von Erziehungsberechtigten als Asylsuchende in die Schweiz einreisen, werden im Verfahren der Familie behandelt, wobei jede urteilsfähige asylsuchende Person Anspruch auf Prüfung ihrer eigenen Asylvorbringen hat.²⁵ Im Handbuch «Asyl und Rückkehr» des SEM wird unter Art. C9 speziell auf unbegleitete minder-

jährige Asylsuchende (UMA) eingegangen und deren besonderen Bedarf an Schutz- und Beteiligungsmassnahmen während des Asylverfahrens betont.

Der Zugang zu Schutz und Beteiligung sollte nicht abhängig davon sein, ob das Kind alleine oder mit Familienmitgliedern eingereist ist oder welches Alter es hat. Allen Kindern im Asylverfahren muss Gehör verschafft werden, und zwar in allen Phasen des Verfahrens.²⁶

Aufgrund der besonderen Vulnerabilität von geflüchteten und migrierten Kindern bedingt es bei deren Einbezug einer fachspezifischen, kulturell wie auch sprachlich sensiblen Vorgehensweise.

Das Recht auf Partizipation gilt generell für alle denkbaren Regelungsbereiche, in denen die Interessen des Kindes direkt betroffen sind.

Die Anhörung wird aus kinderrechtlicher Perspektive als Institut verstanden, welches Kindern zur Verwirklichung ihrer Persönlichkeitsrechte verhilft und ihnen bei jeder wichtigen Entscheidung zusteht, die ihre Interessen betrifft.²⁷ Eine Kindes-

anhörung in diesem Sinne beinhaltet die Willensermittlung sowie das Vermitteln von Informationen und Hilfestellungen, welche erforderlich sind, damit ein Kind tatsächlich partizipieren kann.²⁸

Der Sachverhaltsermittlung soll die Kindesanhörung lediglich dienen, soweit ein Kind bereit und in der Lage ist, Einblick zu geben.²⁹ Das Recht auf eine Anhörung aus kinderrechtlicher Perspektive ist freiwillig, und das Kind darf seine Mitwirkung jederzeit zurückziehen. Seine Aussagen dürfen nicht zur Beurteilung seiner Glaubhaftigkeit oder derjenigen seiner Eltern verwendet werden.³⁰

Dem Dilemma zwischen asylrechtlicher Sachverhaltsermittlung mit Glaubhaftigkeitsprüfung und der kinderrechtlichen Perspektive ist mit einem angemessenen Vorgehen Rechnung zu tragen.

Anhörungen im Asylverfahren sind aufgrund der weitreichenden Aufgaben und einschneidenden Entscheidungen der Behörden sowie der besonderen Vulnerabilität der Kinder als komplex zu betrachten und sollen besonders rücksichtsvoll durchgeführt werden. Der Verletzlichkeit von Kindern soll während des gesamten Verfahrens Rechnung getragen werden.



2.1 Partizipation begleiteter Kinder in Asylverfahren

Asylsuchende Personen haben Anspruch auf eine unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung im Asylverfahren.³¹ Kinder, die zusammen mit den Eltern in die Schweiz eingereist sind, müssen kein eigenes Asylgesuch einreichen und werden grundsätzlich im Asylverfahren ihrer Familie behandelt. Deshalb ist die den Eltern zugeteilte Rechtsvertretung in der Regel gleichzeitig auch für die minderjährigen Kinder zuständig, sofern kein besonderer Interessenskonflikt besteht.³²

Die Partizipation eines begleiteten Kindes in Asylverfahren kann gemäss SEM gewährleistet werden, indem es durch die Rechtsvertretung oder seine Eltern

bzw. sorgeberechtigten Familienmitglieder vertreten wird oder indem es seine Anliegen schriftlich äussert.³³ Diese bestehenden Regelungen sind in kinderrechtlicher Hinsicht jedoch kritisch zu betrachten und zu überarbeiten.³⁴ Es ist zu berücksichtigen, dass ein Kind andere oder zusätzliche Asylgründe haben kann als seine Familie. Zu denken ist etwa an möglichen Missbrauch, Mädchenbeschneidung, Zwangsheirat etc. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Anliegen und Bedürfnisse aller Kinder in Asyl- und Wegweisungsverfahren aufgenommen und berücksichtigt werden.³⁵

Die Anhörung soll allen Kindern (begleiteten und unbegleiteten, unter oder

über vierzehn Jahren)³⁶ im Asylverfahren systematisch angeboten werden.³⁷ Wichtig dabei ist, dass die Kinder damit nicht überfordert werden. Sie sollen gut durch den Prozess begleitet werden, damit sie ihr Anhörungsrecht ohne unnötigen Druck wahrnehmen können. Zu betonen ist deshalb die Freiwilligkeit des Kindes. Die Teilnahme an der Anhörung ist nur dann gültig, wenn sie freiwillig ist. Dabei sollte sehr deutlich gemacht werden, dass dem Kind oder seiner Familie kein Schaden entsteht, wenn es sich entscheidet, nicht teilzunehmen. Dem Kind sollte jedenfalls immer die Möglichkeit gegeben werden, angehört zu werden. Dem Rechtsschutz kommt hier eine besondere Rolle zu.

Die Rechtsvertretung soll die erste ausserfamiliale Anlaufstelle für den Einbezug des begleiteten Kindes ins Asylverfahren darstellen. Sie soll über das Asylverfahren in einer kindergerechten Art und Weise informieren, sodass sich das Kind eine Meinung bilden und seine Anliegen und Bedürfnisse äussern kann.

Äussert sich ein Kind nicht, etwa aufgrund seines jungen Alters oder weil es

nichts sagen möchte, soll die Rechtsvertretung dennoch die für sie erkennbaren Bedürfnisse des Kindes ins Verfahren einbringen. Falls ein Kind auf eine direkte Anhörung beim SEM verzichten will, ist es aus Wahrung des Beteiligungsrechts des Kindes nötig, das SEM darüber in Kenntnis zu setzen und diesen Verzicht in den Akten zu vermerken.

2.2 Partizipation unbegleiteter Kinder in Asylverfahren

Die Interessen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) in den Zentren des Bundes oder am Flughafen werden bis zur Zuweisung in den Kanton durch eine als Vertrauensperson bestimmte Rechtsvertretung wahrgenommen.³⁸ Es sei denn, es tritt eine besondere Gefährdungssituation ein, die eine sofortige Meldung an die zuständige KESB erfordert. In diesem Fall soll die Kindesschutzbehörde nach der Kantonszuweisung übergangsweise die Aufgabe der Vertrauensperson für das Kind so lange behalten, bis im Kanton eine neue Vertrauensperson bzw. eine Beistand- oder Vormundschaft ernannt ist.³⁹ Damit soll garantiert werden, dass sowohl das Kindeswohl als auch andere kinderrechtliche Aspekte wie seine Partizipationsmöglichkeiten jederzeit gewahrt werden.

Das Mandat der Vertrauensperson beinhaltet die Wahrnehmung der Interessen der minderjährigen Person, indem mögliche Fragen des Familiennachzugs, der Gesundheit und der Unterbringung berücksichtigt werden. Sie pflegt auch

Die Rechtsvertretung sowie das SEM sind für diese Arbeit mit genügend Ressourcen sowie fachlichen Kompetenzen auszustatten. Eine laufende Sensibilisierung, Schulung und Supervision im Hinblick auf die Anhörung von Kindern im Asylverfahren sind notwendig.

Beziehungen zu den kantonalen Kindesschutzbehörden.⁴⁰ Zudem berät die Vertrauensperson vor und während den Befragungen und unterstützt bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln.⁴¹

Das Mandat der Vertrauensperson beinhaltet vielschichtige Aufgaben, die hohe Anforderungen bedingen. Diese bestehenden Regelungen sind in kinderrechtlicher Hinsicht kritisch zu betrachten und zu überarbeiten.⁴²

Die Rolle der Vertrauensperson als rechtliche und gesetzliche Vertretung des Kindes ist zu klären. Zudem sollten nur Personen, die sowohl im rechtlichen als auch im psychosozialen Bereich angemessen geschult sind, diese Doppelfunktion übernehmen.

Es ist sicherzustellen, dass zwischen dem Übergang eines unbegleiteten Kindes von Bundes- in Kantonszuständigkeit keine Lücke in der Interessensvertretung entsteht.

Dies gilt sowohl für die gesetzliche wie auch – falls das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist – die rechtliche Vertretung des Kindes. Mit anderen Worten dürfen sich fehlende Kindesschutzmassnahmen zu keinem Zeitpunkt negativ auf den Schutz und die Rechte des Kindes auswirken.⁴³

Eine fehlende Urteilsfähigkeit sollte weder bei begleiteten noch bei unbegleiteten Kindern ein Grund sein, auf eine Anhörung zu verzichten. Es obliegt der Vertrauensperson, dem Kind das Verfahren zu erklären und es darin zu unterstützen, seine Anliegen zu äussern und diese ins Verfahren einzubringen.



3 Entwicklungspsychologische Aspekte

3.1 Situation von Kindern im Asylverfahren

Kinder, die sich im Asylverfahren befinden, sind oft multiplen Belastungen und Herausforderungen ausgesetzt. Wenn die Belastungen nicht bereits im Herkunftsland begonnen haben, so haben die Kinder vielfach eine herausfordernde, strapazenreiche Reise hinter sich. In der Schweiz angekommen, befinden sie sich in einer neuen, oft schwierigen Lebenssituation in einer ihnen unbekannteren Umgebung und Kultur mit einer fremden Sprache.

Das Leben von Kindern im Asylverfahren erfolgt in «Warteposition»: Die ihnen aus ihrer Heimat vertrauten Beziehungen zu Familienangehörigen oder Freundschaften können nicht weitergeführt werden und der Aufenthaltsstatus ist nicht immer rasch gesichert. Die ungewisse Zukunft macht dem Kind Sorgen. Es braucht Resilienz und Zuversicht, um alles zu bewältigen. Viele der Kinder haben traumatisierende Ereignisse erlebt, weshalb sie Ruhe, einen «sicheren Ort» sowie fachliche Begleitung benötigen.



3.2 Kindliche Entwicklung und kultureller Hintergrund

Kinder sind von Geburt an wache Persönlichkeiten mit vielen Kompetenzen. Gleichzeitig sind sie existenziell auf die Fürsorge von vertrauten, verfügbaren und verlässlichen Erwachsenen angewiesen. Diese Abhängigkeit nimmt im Laufe der kindlichen Entwicklung ab und im Gegenzug baut das Kind seine autonomen Fähigkeiten auf.

Inwiefern ein Kind Verantwortung für seine Situation übernehmen kann und wie es das Rollenverhältnis zwischen sich und den Erwachsenen versteht, ist individuell sehr unterschiedlich und abhängig vom Alter des Kindes, von der Familie sowie der Kultur, in der es aufgewachsen ist.

Die sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten von Kindern entwickeln sich zwar universell in vieler Hinsicht ähnlich, jedoch steht deren Verwendung im Dienste des Funktionierens in der Gesellschaft und passt sich dem kulturellen Hintergrund an. Über welche Sprach- und Denkmodalitäten ein Kind verfügt, ist demgemäss unterschiedlich, auch wenn grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass ältere Kinder über höhere Kompetenzen verfügen als jüngere. Ebenfalls kann zwar davon ausgegangen werden, dass Kinder, je älter sie werden, einen besseren Überblick über zeitliche Abläufe und örtliche Begebenheiten haben. Jedoch sind auch diese Entwicklungen grossen individuellen Schwankungen unterworfen, da sie auf der Basis der bisherigen Erfahrungen eines Kindes aufgebaut werden.

Asylsuchende Kinder bringen zumeist andere kulturelle Prägungen mit, als sie im Ankunftsland antreffen. Insbesondere gilt dies auch für die Frage der Mitsprache und Partizipation. Viele Kulturen orientieren ihren Erziehungsstil an der gelingenden Einbindung des Menschen in eine familiäre Gemeinschaft. Familienbeziehungen sind verbindlich und die kindliche Entwicklung ist weniger auf das Erlangen einer individuellen Autonomie ausgerichtet als eher auf die verantwortliche Erfüllung der eigenen Rolle im Gefüge der Gemeinschaft.⁴⁴ Inwiefern also die hier geläufigen Erklärungen zur Mitsprache und Partizipation für ein Kind im Asylverfahren passend sind und ob es das Recht in seinem Sinne nutzen kann, hängt vom bisherigen kulturellen Hintergrund ab, aber auch vom Geschick der gesprächsführenden Person, die Unterschiede zu erkennen und zu verbalisieren.

3.3 Traumata und Resilienz

Alle Kinder, auch die sehr jungen, versuchen sich zu schützen und reagieren sowohl psychisch als auch körperlich, wenn sie um ihr Wohlergehen fürchten müssen. Je jünger ein Kind ist, desto bedeutsamer ist das direkte Lebensumfeld für sein Wohlergehen. Beispielsweise wirkt sich die mehrstündige Abwesenheit einer noch stillenden Mutter existenziell bedrohlich auf ein Kind aus, sodass es mit Aufregung und Panik reagiert. Hingegen bekommt es etwa Kriegshandlungen in seinem Land kaum mit. Je älter Kinder werden, desto mehr werden sie selbst zu Akteurinnen und Akteuren, übernehmen Verantwortung und können vor schädigenden Einflüssen weniger geschützt werden. Umso mehr spielt dann ihre eigene Widerstandsfähigkeit (Resilienz) eine Rolle.

Schwierige Erlebnisse, vor denen Kinder nicht genügend geschützt werden, wirken bei Kindern jeglichen Alters traumatisch. Dazu zählen beispielsweise Gewalt-, Kriegs- oder Fluchterfahrungen, aber auch die Abwesenheit, Krankheit oder Traumatisierung ihrer Eltern.

Daraus folgend können Ängste in allen Variationen auftreten, ein reduziertes

Selbstwertgefühl und erhöhtes Misstrauen, ein erhöhter Stresslevel mit Über- oder Untererregbarkeit sowie eine Vielzahl an körperlichen Symptomen, die mit den ausgeschütteten Stresshormonen in Zusammenhang stehen: Ess- und Verdauungsprobleme, Schlafstörungen, Kopfschmerzen etc. Halten diese Symptome über einen längeren Zeitraum an, spricht man von einer Traumafolgestörung.

Eine Traumafolgestörung geht mit folgenden zwei Hauptsymptomen einher:

- Wiedererleben (Intrusionen, Flashbacks, Alpträume)
- Vermeidung jeglicher Erinnerung an das Trauma

Typischerweise haben Traumatisierungen auch Auswirkungen auf kognitive Fähigkeiten, also auf Denk- und Gedächtnisleistungen. Alles ist auf Bewegung (Flucht oder Angriff) ausgerichtet, nichts auf Ausruhen. Erlebnisse, die traumatisierend wirken, werden teilweise fragmentiert gespeichert, sodass sie nur bruchstückhaft erzählt werden können. Teils sind Erlebnisse der Erinnerung gar nicht mehr zugänglich oder sie sind überpräsent und ängstigen das Kind, sobald es mit ihnen konfrontiert wird. Da die Denkprozesse nicht mehr kohärent verlaufen, können sich traumatisierte Kinder schlecht konzentrieren.⁴⁵

Diesen Erkenntnissen ist in der Arbeit mit Kindern sorgfältig und individuell Rechnung zu tragen. Insbesondere in

Anhörungssituationen ist auf das psychische Wohlbefinden des Kindes zwingend Rücksicht zu nehmen.

3.4 Partizipation von Kindern unterschiedlichen Alters

Aus entwicklungspsychologischer Sicht sind Kinder ab dem Alter von vier bis sechs Jahren in der Lage, ihre Meinungen und Wünsche zu einer sie betreffenden Angelegenheit sowohl in Worte zu fassen als auch einer fremden Person mitzuteilen.

Ab diesem Alter von etwa vier bis sechs Jahren wird es zunehmend einfacher, die Partizipation eines Kindes mittels Gespräche zu gewährleisten. Das heisst jedoch nicht, dass jüngere Kinder nicht auch Anliegen haben, die aufgenommen werden müssen.

Grundsätzlich gelten die Kinderrechte für Kinder jeden Alters bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.⁴⁶ Das Partizipationsrecht nach Art. 12 KRK sieht demnach kein Mindestalter vor.

Je älter Kinder werden, desto mehr erwarten sie, als gleichwertige Gesprächspartnerinnen und -partner anerkannt zu werden. Keinesfalls möchten sie jünger als ihrem Entwicklungsstand gemäss behandelt werden. Ältere Kinder haben ein Denkvermögen, das ihnen erlaubt, sich auch mit komplizierten Sachverhalten gut auseinanderzusetzen. Sie schätzen es in der Regel, wenn ihnen dies auch zugemutet wird. Für den Kooperationswillen von älteren Kindern ist es besonders wichtig, dass sie Sinn und Zweck eines mit ihnen geführten Gesprächs verstehen und eine eigene Motivation dafür entwickeln können.

3.5 Zur Willensbildung bei Kindern

Gespräche, die im professionellen Rahmen und aus einer kinderrechtlichen Perspektive heraus mit Kindern geführt werden, sollen unter anderem der Erfassung des Kindeswillens dienen. Es sollen also Meinung, Bedürfnisse und Anliegen eines Kindes erfasst werden.

Der im Bereich Familienrecht führende Psychologe Harry Dettenborn definiert den Kindeswillen als «altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutungsvolle Zielzustände»⁴⁷.

Bereits Kleinkinder sind fähig, sich bezüglich ihres Erlebens ein eigenes Urteil zu bilden und einen entsprechenden Willen zu entwickeln. Anfänglich ist dieser Wille stark auf das Hier und Jetzt bezogen.

Je älter Kinder werden, desto mehr Aspekte können sie in ihre Willensbildung einbinden. Ebenso gelingt es älteren Kindern immer besser, rationale Gesichtspunkte einzubeziehen.

Hinter einem geäusserten Willen müssen jedoch weder Bewusstheit noch nachvollziehbare Überlegungen oder «akzeptable» Motive festzustellen sein. Vielmehr geht es darum, wie das Kind selbst – ob jünger oder älter – seine Interessen definiert.

Die kindliche Entwicklung steht gerade in belasteten Situationen in Zusammenhang damit, wie gut Kinder sich einbringen und wie gut sie sich bezüglich ihrer Situation orientieren können.

Wie stark Kinder ihre eigenen Interessen in ein Verfahren einbringen möchten, hängt von vielem ab: von ihrer persönlichen Situation, von ihrem Mut, aber auch davon, wie sehr sie es als ihre Aufgabe ansehen, sich selbst der Meinung ihrer Familie anzuschliessen, bzw. wie sehr sie sich aufgefordert fühlen, selbst zu handeln. Oft schützen Kinder sich und ihre Situation mit Schweigen. Es ist wichtig, diese Grenzen des Kindes zu respektieren.⁴⁸



4 Gesprächsführung mit Kindern

Die folgenden Erläuterungen zur Gesprächsführung mit Kindern gelten für jegliche professionellen Gespräche, also sowohl für solche einer Vertrauensperson bzw. Rechtsvertretung als auch für Anhörungen durch Mitarbeitende des SEM. Bei Asylverfahren finden Gespräche häufig über eine dolmetschende Person oder technische Hilfsmittel statt, was zusätzlicher Aufmerksamkeit bedarf.



4.1 Haltung und Professionalität

In verschiedener Hinsicht unterscheiden sich professionelle Gespräche mit Kindern nicht fundamental von solchen mit Erwachsenen. Grundsätze der Kommunikation wie Empathie, Akzeptanz und Kongruenz⁴⁹ sind auch im Reden mit Kindern anwendbar. Daneben braucht es jedoch eine persönliche und vertiefte Auseinandersetzung der gesprächsführenden Person damit, wie sie Kindern begegnen und sich auf sie einlassen möchte.

Die gesprächsführende Person soll bereit sein, sich auf einen offenen Dialog mit einem Kind einzulassen und das Kind als Persönlichkeit mit eigenen Meinungen, Anliegen und Wünschen zu respektieren. Sie soll ihr Interesse am Kind und ihre Empathie an seiner Sichtweise aktivieren.

Diese Haltung soll für das Kind in jedem Moment spürbar sein. Es soll erleben, dass man ihm aktiv zuhört und ihm zutraut, sich differenziert mit der eigenen Situation auseinanderzusetzen. Das Gespräch soll in Übereinstimmung mit dem Kind gestaltet werden, sodass das Kind die Möglichkeit hat, auch eigene Fragen, weitere Gedanken oder neue Themen ins Gespräch einzubringen. Das Durchgehen

eines detailliert vorbereiteten Fragekatalogs kann die Entwicklung eines Dialoges hemmen oder sogar verhindern.

Gespräche mit Kindern sollen in einer kindgerechten Weise stattfinden. Das meint sowohl passende Rahmenbedingungen als auch einen adäquaten und altersgerechten Umgang mit dem Kind. Die Atmosphäre soll sich für das Kind freundlich, persönlich und auf seine Bedürfnisse ausgerichtet anfühlen. Keinesfalls sollte in irgendeiner Art und Weise Druck auf ein Kind ausgeübt werden.

Die mit der Anhörung von minderjährigen Asylsuchenden betrauten Personen müssen die besonderen Aspekte der Minderjährigkeit berücksichtigen.⁵⁰ So sind das Alter des Kindes und seine Reife zu berücksichtigen, insbesondere seine Fähigkeit, Fragen zu verstehen, sich zu erinnern und zu kommunizieren. Dazu sollen die gesprächsführenden Personen geeignete Massnahmen treffen, damit sich das Kind während der Anhörung wohl und sicher fühlt.⁵¹

Es ist zu akzeptieren, dass Gespräche mit Kindern in ihrem Ergebnis unberechenbar sind.⁵² Um einem Kind altersgerecht begegnen zu können, ist ein Verständnis für die kindliche Entwicklung nötig.

4.2 Gesprächsstruktur

Professionelle Gespräche lassen sich in drei Phasen einteilen: Einstieg, Informationsaustausch und Abschluss. Dies gilt für niederschwellige Gespräche beispielsweise der Vertrauensperson mit einem Kind bis hin zur formalisierten Anhörung von Kindern beim SEM. Sinnvollerweise sind auch die Vor- und Nachbereitungen mitzudenken.

4.2.1 Vorbereitungen

Bei Gesprächen mit Kindern sind sorgfältige Vorbereitungen nötig. Bereits vorhandene Informationen zur Situation des Kindes sind zusammenzutragen, mit speziellem Augenmerk auch auf eventuelle bisherige Willensäusserungen. Die Ziele für das Gespräch sind festzulegen, im Wissen, dass diese im Gespräch mit dem Kind abgeglichen werden müssen. Daneben gilt es, das anstehende Gespräch zu organisieren. Dazu gehört die Einladung des Kindes bzw. die Kontaktaufnahme mit den für das Kind verantwortlichen Personen. Für die Festlegung eines passenden Ortes und eines stimmigen Settings kann das Kind je nach Anlass und Alter einbezogen werden. Es ist wichtig, dass das Kind sich im Gesprächssetting möglichst wohl fühlt.

Eventuell muss eine übersetzende Person organisiert werden oder es sind aufgrund von Hinweisen der Bezugspersonen weitere Vorbereitungen nötig, beispiels-

Die Struktur eines Gesprächs ist nicht in Stein gemeisselt. Sollte ein Kind beispielsweise gleich zu Beginn eines Gesprächs seine Meinung äussern wollen, ist das selbstverständlich gut möglich. Wichtige Elemente der Einstiegsphase, wie Erklärungen zur Rolle und zu den Aufgaben der gesprächsführenden Person, können auch im weiteren Gesprächsverlauf thematisiert werden.

weise bei einer körperlichen Einschränkung. Es kann auch sein, dass man sich bezüglich einer speziellen Symptomatik des Kindes (bspw. Autismus) noch Fachwissen aneignen muss. Oder es ist nötig, sich mit dem Umgang mit einem Kind mit speziellen Traumafolgen auseinanderzusetzen.

Direkt vor einem Gespräch ist es ratsam, sich aktiv darauf einzustimmen, um sich von der Hektik und dem Fall- druck im Arbeitsalltag zu lösen und sich in die passende Haltung zu bringen. Insbesondere sollte man auf Abstand zu den eigenen Vorüberzeugungen gehen, um dem Kind mit der nötigen Offenheit begegnen zu können.

Schematische Darstellung der Gesprächsphasen inklusive Vor- und Nachbereitung

Vorbereitung

- Zusammentragen von Vorinformationen
- Gespräch organisieren
- Kind und Verantwortliche informieren
- Kind einladen
- Bei Bedarf dolmetschende Person organisieren
- Mentale Einstimmung vor dem Gespräch

Einstieg

- Kontaktaufbau
- Erklärungen zur eigenen Aufgabe und Rolle
- Erklärungen zu Möglichkeiten und Grenzen des Gesprächs
- Hinweis auf nachfolgende Schritte
- Einverständnis vom Kind einholen

Informationsaustausch

- Umfassende Information des Kindes
- Besprechen der Sicht des Kindes auf seine Lebenssituation
- Aufnehmen der Anliegen, Wünsche und Grenzen des Kindes

Abschluss

- Zusammenfassen der Gesprächsergebnisse
- Besprechen, was festgehalten werden soll
- Ausblick auf nachfolgende Schritte
- Verabschiedung

Nachbereitung

- Verschriftlichung des Gesprächs
- Reflexionen
- Weitere Schritte angehen
- Weitere Beteiligung und Information des Kindes gewährleisten

4.2.2 Einstiegsphase

Das Ziel der Einstiegsphase ist, den Kontakt in einer entspannten und vertrauenerweckenden Atmosphäre aufzubauen. Zunächst sollte mit möglichst wenig Formalität und ohne Zeitdruck die aktuelle Gesprächssituation, also sowohl der Ablauf als auch die Räumlichkeit, erklärt und eventuell weitere anwesende Personen vorgestellt werden. Möglicherweise müssen Begleitpersonen verabschiedet und das Abholen des Kindes nach dem Gespräch geklärt werden.

Ebenfalls sind die Rollen und Aufgaben der geschäftsführenden Person zu erklären und ihr Vorwissen transparent zu machen. Die gefassten Ziele für das Gespräch sollen nun mit den Vorstellun-

gen und Zielen des Kindes abgeglichen werden.

Das Kind soll verstehen, dass das Gespräch als Einladung zur Beteiligung zu verstehen ist: Das Kind kann sich äussern, muss aber nicht.⁵³

Dem Kind soll verständlich gemacht werden, dass seine Ansichten, Wünsche und Ideen zur betreffenden Angelegenheit wichtig sind und es kein Richtig oder Falsch gibt.

4.2.3 Informationsaustausch

Zu Beginn dieser Gesprächsphase sind die relevanten Informationen bzw. die Vorgeschichte gründlich zusammenzufassen und mit dem Kind zu klären, was es davon verstanden hat und was allenfalls weiterer Erläuterungen bedarf. Bei ersten Kontakten kann zunächst die aktuelle Lebenssituation des Kindes ins Zentrum gerückt und relevante Stationen des Alltags sowie der Beziehungswelt des Kindes besprochen werden. Das Kind soll ermutigt werden zu erzählen, was es erlebt.

Die Gefühle des Kindes sollten angesprochen werden – es soll erzählen können, was es gut und was es nicht so gut findet und warum. Daran anschliessend

sollten Zukunftsperspektiven und insbesondere die diesbezüglichen Wünsche und Bedürfnisse des Kindes erarbeitet werden. Wichtig zu wissen ist, dass es nicht nur für Kinder, sondern auch für Erwachsene in der Regel deutlich einfacher und oft auch dringlicher ist mitzuteilen, was man nicht möchte, als Ideen darüber zu entwickeln, was wünschenswert wäre.

Falls bereits Vertrautheit mit dem Kind und seiner Lebenssituation besteht bzw. falls das Kind dies so möchte, kann auch direkt auf die zu klärenden Inhalte eingegangen werden.

Das Erzählen der eigenen Sicht braucht Zeit und bedingt eine dialogische

Gesprächsführung. Die geschäftsführende Person ist angehalten, gut zuzuhören und das Gehörte aufzunehmen, mit dem Formulieren von eigenen Fragen soll sie sich zurückhalten. Ist das Kind aufgeregt oder verunsichert, können neuerliche Klärungen der Aufgaben, der Rolle der geschäftsführenden Person oder auch des Wohlbefindens des Kindes helfen, dies abzubauen. Das Angebot für Pausen sollte immer bestehen.

Möglicherweise tauchen während des Gesprächs Fragen auf, die das Kind aufgrund seiner Situation und seiner Erlebnisse speziell beschäftigen, wie etwa die Angst vor Verfolgung oder gegenwärtige Unsicherheiten. Diese sollen aufgenommen und möglichst differenziert beantwortet werden.

Es muss sichergestellt werden, dass das Kind die erhaltenen Informationen möglichst umfassend versteht. Auch eine dolmetschende Person muss auf eine kindgerechte Sprache achten und entsprechend sensibilisiert werden.

4.2.4 Abschlussphase

Abschliessend geht es darum, die wesentlichen Gesprächsergebnisse als Grundlage für anstehende nächste Schritte aufzubereiten. Zu diesem Zweck werden gemeinsam die wesentlichen Äusserungen des Kindes noch einmal durchgegangen. Es ist zu klären, ob von beiden Seiten alles richtig verstanden wurde und welche Äusserungen des Kindes weitergetragen werden dürfen. Es kann sein, dass ein Kind nicht alle

Insbesondere jüngere Kinder sind nicht unbedingt in der Lage, längeren Ausführungen zu folgen und das neue Wissen danach selbstverantwortlich zu nutzen. Deshalb ist es Aufgabe der geschäftsführenden Person, während des gesamten Gesprächs darauf zu achten, dass das Kind möglichst gut versteht, um was es geht und wie es seine Rechte am besten wahren kann. Je jünger ein Kind ist, desto stärker soll die geschäftsführende Person von sich aus Gesichtspunkte aufgreifen, von denen sie denkt, sie könnten für das Kind interessant sein. Jüngere Kinder sind oft nicht in der Lage, die verschiedenen Aspekte einer Situation zu überblicken und zu thematisieren.

Zwingend anzusprechen sind immer wieder die Möglichkeiten und Grenzen des Gesprächs. Das Kind soll wissen, dass seine Anliegen ernst genommen werden und im Rahmen der Möglichkeiten Beachtung finden. Die diesbezüglichen Grenzen sind dem Kind unbedingt und konkret zu erklären.

seine Äusserungen für nachfolgende Schritte offenlegen möchte. Das ist aus kinderrechtlicher Sicht sein gutes Recht und zu respektieren. Sollte es sich dabei um kinderschutzrelevante Themen handeln (bspw. Gewalt), ist dem Kind aber zu erklären, dass hier geprüft werden muss, wie der Schutz des Kindes genügend hergestellt werden kann.

Für diesen abschliessenden Klärungsprozess ist ausreichend Zeit einzuberechnen.

nen, weil beim Durchgehen der notierten Äusserungen oft nochmals wichtige Erklärungen seitens des Kindes folgen. Zuletzt soll das Gespräch zu einem guten Abschluss gebracht werden. Dazu gehört, dass die Art und Weise, wie das Kind sich beteiligt hat, positiv zu würdigen ist.

Zudem soll das weitere Vorgehen beschrieben werden. Das betrifft etwa Wege von anstehenden Entscheidungen, folgende Gespräche und Informationen an das Kind sowie seine Möglichkeiten, wenn es mit dem Vorgehen oder mit Entscheiden nicht einverstanden ist.

4.2.5 Nachbereitungen

Die Nachbereitungen können je nach Aufgabe und Fall sehr unterschiedlich sein. Was auch immer an Aufgaben hier anfällt, die Arbeit soll in der Nachbereitung von einer Reflexionsphase begleitet sein. Es geht darum zu bedenken, was das Kind gezeigt und geäußert hat und was dies für die Bearbeitung des Falls bedeutet.

Es gilt zu überlegen, wie das Wohl des Kindes am besten geschützt und wie sein Recht auf Partizipation weiterhin ermöglicht werden kann. Ferner gilt es zu planen, welche weiteren Schritte nun anstehen. Insbesondere ist dabei zu reflektieren, was ungeklärt geblieben ist oder wo Irritationen entstanden sind. Diese Überlegungen dienen als Anhaltspunkte für die Planung der weiteren Beteiligung des Kindes.

4.3 Nonverbale Äusserungen

Nonverbale Äusserungen sind ein wichtiger Teil der Kommunikation, denn «man kann nicht nicht kommunizieren». ⁵⁴ Und wenn Menschen interagieren, achten sie immer auf viel mehr als nur auf die verbalen Äusserungen. Informationsreich sind insbesondere Beobachtungen zur Mimik, Gestik, dem emotionalen Ausdruck, dem Verhalten des Kindes oder auch der Psychosomatik, also beispielsweise Kopf- oder Bauchschmerzen.

Manchmal unterstreichen nonverbale Beobachtungen die verbalen Äusserungen,

manchmal stehen sie im Widerspruch dazu. Beides ist interessant. Besonders relevant ist die Beachtung der nonverbalen Kommunikation bei sehr jungen Kindern, welche noch über geringere Sprachkompetenzen verfügen. Dasselbe gilt bei Kindern mit Behinderung oder psychischen Problemen. Immer bedarf eine nonverbale Beobachtung einer gewissen Interpretation, um mit dem Gesagten in Zusammenhang gebracht zu werden. Diese Interpretationen sind mit Vorsicht zu tätigen und vor dem Hintergrund zu verstehen,

dass es sich dabei um Hypothesen und nicht um Tatsachen handelt. Gegebenenfalls kann auch eine Rücksprache mit entsprechend geschulten Fachpersonen hilfreich sein.

Neben dem Versuch, die nonverbalen Äusserungen des Kindes in einen Zusammenhang mit der anzuhörenden Thematik

zu stellen, sollen diese auch als konkrete Hinweise zur aktuellen Befindlichkeit des Kindes im Gespräch selbst verstanden werden. Die gesprächsführende Person hat dafür zu sorgen, dass sich das Kind während des Gesprächs möglichst wohl fühlt.

4.4 Altersgerechte Gesprächsführung

Im Laufe der Kindheit vollziehen Kinder enorme Entwicklungsschritte und selbstverständlich gestaltet sich ein Gespräch mit einem jüngeren Kind anders als mit einem älteren.

Bei der Gesprächsführung mit jüngeren Kindern und fremdsprachigen Kindern ist zu beachten, dass die Inhalte möglichst konkret formuliert werden. Das Sprechtempo soll langsam und Sätze sollen kurz gehalten sein. Juristische Begriffe sind, wenn nötig, als Schlagworte zu verwenden, welche dann direkt in einfacher Sprache erklärt werden. Das gleiche gilt für Fremdwörter. Begriffe und Formulierungen sollten daraufhin geprüft werden, ob sie dem kindlichen Erleben gerecht werden. Schnell wirken sie sonst nicht nur unverständlich, sondern auch irritierend.

Erklärungen seitens der gesprächsführenden Person sollten auch sonst möglichst am Erfahrungshintergrund des Kindes anknüpfen, so besteht die grösste Chance, dass das Kind sie versteht. Junge Kinder schätzen eine humorvolle, spielerische Atmosphäre.

Es kann sein, dass eine rein auf das Verbale ausgerichtete Gesprächssituation das Kind überfordert. Deshalb ist beispielsweise das Bereithalten von Malstiften und Papier ratsam. Dieses Material kann zur Auflockerung eingesetzt werden. Möglicherweise kann das Kind auf zeichnerischem Weg aber auch etwas mitteilen, das ihm wichtig ist. Je nach Anhörsituation können weitere spielerische Hilfsmittel wie etwa Figuren zum Aufstellen einer Familiensituation angebracht sein. Wichtig ist, dass die Angebote nicht ablenken, sondern entweder zur Auflockerung dienen oder dem Kind ermöglichen, sich besser auszudrücken.

Bei einem älteren Kind ist darauf zu achten, nicht zu kindlich mit ihm zu sprechen, sondern seinem Alter und seiner Reife entsprechend. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich das Kind nicht ernst genommen fühlt und so das Gespräch negativ beeinflusst wird.

4.5 Konkrete Tipps für die Gesprächsgestaltung

Es gibt einige Tipps, wie Gespräche mit Kindern sprachlich gestaltet werden können. Je sprachgewandter und kognitiv entwickelter ein Kind ist,

desto eher kann die Sprache derjenigen von Gesprächen mit Erwachsenen angeglichen werden.

- Einfache Sprache anwenden, also kurze Sätze, nur ein Inhalt pro Satz, langsam sprechen, einfache Wörter verwenden, Pausen machen.
- Nach jeder Frage dem Kind Zeit für Antworten lassen und bei einem Thema bleiben.
- Offene Fragen ermöglichen eher ein Gespräch, wobei allzu offene Fragen Kinder jedoch überfordern können. Fragen, die nur Ja- oder Nein-Antworten zulassen, verhindern ein flüssiges Gespräch.
- «Warum-Fragen» eignen sich schlecht, um die Meinung eines jungen Kindes zu erfahren, da sie zu komplex sind. Alle anderen W-Fragen (Wer, Wie, Was, Wann, Wo, Womit?) zeigen mehr Erfolg.
- Hypothetische Fragen können ein Kind darin unterstützen, seine Wünsche und Ideen zu formulieren («Wenn du alles bestimmen könntest, was würdest du ...?»). Bereits jüngere Kinder kennen das «Tun-als-ob» aus dem Spiel und sind durchaus bereit, sich in der Fantasie alternative Möglichkeiten auszumalen. Entscheidend ist, die Fragen so zu formulieren, dass dem Kind klar ist, worauf sie zielen sollen und welche Absicht sein Gegenüber damit verfolgt.
- Fragen zu den familialen Beziehungen des Kindes sollen sich entweder auf die Mutter oder den Vater bzw. andere konkrete Bezugspersonen beziehen. Zu vermeiden sind Vergleichsfragen, da diese das Kind in die schwierige Lage versetzen, sich mindestens indirekt gegen einen vertrauten Menschen aussprechen zu müssen.
- Um das Einverständnis oder das Verstehen des Kindes zu erfragen, kann man zwischendurch die Äusserungen des Kindes zusammenfassen oder nachfragen («Habe ich richtig verstanden, dass du...?»).
- Kommunikationsschwierigkeiten und Missverständnisse sollen als eigenes Missgeschick formuliert werden («Das habe ich noch nicht verstanden...», «Entschuldige, das habe ich falsch verstanden...»)⁵⁵.

4.6 Arbeit mit Dolmetschenden

Grundsätzlich gilt: Wenn es keine gemeinsame Sprache gibt, braucht es eine dolmetschende Person. Diese kann in der Regel nicht nur die Sprache übersetzen, sondern auch etwas zur Kulturvermittlung beitragen. Dieser Grundsatz gilt insbesondere für formelle Gespräche bzw. solche, die eingehend die Partizipation des Kindes im Asylverfahren ermöglichen sollen.

Die Übersetzungsarbeit soll von einer professionellen, neutralen Person durchgeführt werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass Verwandte oder Bekannte aus dem Umfeld des Kindes das Dolmetschen übernehmen.

Die Übersetzung eines Gesprächs bringt Vor- und Nachteile mit sich. Die

indirekte Form des Kommunizierens erschwert den direkten Kontakt zum Kind, die Unterstützung der übersetzenden Person kann jedoch den Zugang zum Kind wiederum erleichtern und mit kulturvermittelnden Erklärungen das gegenseitige Verständnis fördern.

Wichtig ist, dass die Modalitäten der Zusammenarbeit von gesprächsführender und übersetzender Person vorgängig geklärt werden. Es soll zudem auch während eines Gesprächs nicht darauf verzichtet werden, nötige Klärungen mit der übersetzenden Person vorzunehmen. Für die Ergebnisse des Gesprächs und das Wohlbefinden des Kindes ist es wichtig, dass die Zusammenarbeit gut und harmonisch verläuft.

4.7 Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen

Es kann vorkommen, dass sich ein Gespräch nicht in der gewünschten Weise entwickelt. Dies geschieht möglicherweise, weil das Kind den Sachverhalt nicht versteht, weil es sich nicht äussern kann oder will oder weil es sich durch die Gesprächssituation überfordert fühlt.

Oft hilft es, mit dem Kind zu klären, was es hindert, sich auf das Gespräch einzulassen, und was ihm helfen könnte, sich zu äussern. Auch das erneute Besprechen und Abgleichen der Ziele für das Gespräch kann hilfreich sein.

Ein Wiederholen von Fragen ist nur sinnvoll, wenn diese dabei umformuliert werden. Selbstverständlich darf ein Kind aber auch ohne einen nachvollziehbaren Grund auf Äusserungen verzichten. Keinesfalls soll es zur Kooperation oder zur Beantwortung bestimmter Fragen gedrängt werden.

Falls mit einem Kind trotz Bemühungen keine passende Gesprächssituation hergestellt werden kann, soll das Gespräch respektvoll beendet und bei Bedarf verschoben werden.

5 Gespräche der Rechtsvertretung oder der Vertrauensperson mit dem Kind

Die Rechtsvertretung der Familie bei begleiteten Kindern bzw. die Vertrauensperson bei unbegleiteten Minderjährigen hat im Asylverfahren unter anderem die Aufgabe, im direkten Kontakt mit dem Kind seine Sicht sowie seine Anliegen und Wünsche zu klären und in das Verfahren einzubringen.



Das Gesprächsangebot der Rechtsvertretung oder Vertrauensperson sollte für das Kind niederschwellig sein und möglichst bald ohne Eltern oder andere Bezugspersonen stattfinden. Dabei ist auch im Hinblick auf die Eltern Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung im Vorfeld wichtig.

Die Eltern müssen darüber informiert werden, weshalb es diese Gespräche mit ihrem Kind gibt und weshalb sie nicht dabei sein sollen.

Besonders wichtig ist, dass die Gründe für das Gespräch mit dem Kind keine innerfamiliären Konflikte und Vertrauensbrüche zur Vertrauensperson herbeiführen oder das Kind durch die Eltern instrumentalisiert wird. Die Berufung auf das

Partizipations- und Anhörungsrecht jedes Kindes kann hier helfen. Der Ort des Gesprächs ist so zu wählen, dass er zu Zweck und Ziel passt. Es braucht dazu das Bereitstellen von Gesprächsräumen am Ort der Unterbringung des Kindes. Bisweilen kann ein Gespräch auch mit Tätigkeiten wie einem Spaziergang verbunden werden.

Es ist davon auszugehen, dass Wünsche und Anliegen von Kindern oft eher die konkrete Umgebung sowie die Tagesstruktur betreffen, also beispielsweise die Unterbringung oder Spiel- und Lernmöglichkeiten, und weniger mit dem laufenden Asylverfahren zu tun haben. Selbstverständlich bezieht sich das Partizipationsrecht des Kindes auch auf solche Themen. Bei Kindern, welche sich nicht äussern oder noch nicht äussern können, bedarf es einer Einschätzung der Vertrauensperson bzw. der Rechtsvertretung zur Bedürfnislage des Kindes und dazu, inwiefern seine Beteiligungsrechte am besten gewahrt werden können.

Zur Vorbereitung von Gesprächen der Rechtsvertretung bzw. Vertrauensperson mit dem Kind kommen beispielsweise folgende Ziele in Frage:

- Gegenseitiges Kennenlernen und Vertrauensaufbau, Erklärung von Rollen und Aufgaben
- Eruieren der Bedürfnisse und Anliegen des Kindes
- Erklärungen zum laufenden Verfahren
- Klärung der Beteiligungsform des Kindes
- Vorbereitung auf Anhörungen beim SEM
- Mitteilen von behördlichen Entscheiden
- Eingehen auf Anliegen des Kindes, die ausserhalb des Verfahrens liegen
- Sicherung des Kindeswohls

6 Die Anhörung des Kindes beim SEM



6.1 Welche Kinder anhören?

Aus kinderrechtlicher Sicht muss allen Kindern unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft oder ihrem Status das Recht auf Partizipation und Anhörung zugestanden werden. Kindern, welche auf eine Anhörung beim SEM verzichten wollen, soll ihr Beteiligungsrecht via Rechtsvertretung bzw. Vertrauensperson garantiert werden. Auf Grundlage der Kinderrechtskonven-

tion wird empfohlen, die Anhörung von allen Kindern (begleiteten und unbegleiteten) im Asylverfahren systematisch anzubieten, um das Partizipationsrecht sowie das Kindeswohl umfassend zu gewährleisten. Als Mindestalter mag die auch bei zivilrechtlichen Verfahren gängige Grenze ab dem sechsten Lebensjahr dienen.⁵⁶

Wenn begleitete oder unbegleitete Kinder eine Anhörung beim SEM in Anspruch nehmen wollen, sind sie besonders gut darauf vorzubereiten. Sie sollen genau verstehen, was ihre Rechte und ihre Möglichkeiten sind. Die Doppelaufgabe der Ermittlung von Asylgründen und der Wahrung der Kinderrechte stellen Entscheidungstragende vor eine beträchtliche Herausforderung.

Das Asylverfahren bei begleiteten asylsuchenden Kindern wird grundsätzlich mit den sorgeberechtigten Erwachsenen geführt. Bei ihnen werden die Asylgründe ermittelt. Die Gründe der Kinder können von den Eltern bzw. der Rechtsvertretung vertreten werden. Urteilsfähige Kinder ab vierzehn Jahren werden auch dann persönlich angehört, wenn sie von ihren Eltern begleitet werden. Um Kinder unter vierzehn Jahren mit dem Ermittlungsverfahren der Asyl-

gründe nicht unnötig zu belasten, kann es sinnvoll sein, diese vonseiten des SEM lediglich dann anzuhören, wenn sie eigene Asylgründe darlegen oder sonstige relevante Anliegen oder Informationen einbringen möchten.⁵⁷ Wichtig ist, dass auch sie das Angebot einer Anhörung erhalten. Es ist dabei zu klären, ob sie dieses Recht in Anspruch nehmen oder darauf verzichten möchten. Dies soll durch die Rechtsvertretung der Familie erfolgen, welche dafür mit genügend Ressourcen ausgestattet werden muss.

Falls ein Kind auf eine Anhörung beim SEM verzichtet, ist es an der Rechtsvertretung oder Vertrauensperson, das SEM davon in Kenntnis zu setzen. Allenfalls ergeben sich aus der Klärung mit dem Kind Anliegen, die die Rechtsvertretung oder Vertrauensperson stellvertretend für das Kind ins Verfahren einbringen kann.

6.2 Einladung des Kindes

Die Einladung des Kindes soll mit der Vertrauensperson des Kindes oder der Rechtsvertretung der Familie abgestimmt werden. Insbesondere ist dabei zu klären, welche (besonderen) Bedürfnisse das Kind bezüglich einer Anhörung hat. Braucht es eine dolmetschende Person oder hat es spezielle psychische oder entwicklungsmässige Voraussetzungen, die es zu beachten gilt?

Sinnvoll im Zuge der Einladung ist auch das Beilegen einer geeigneten Information für das Kind über sein Anhörungsrecht, beispielsweise in Form einer Broschüre.⁵⁸

6.3 Setting der Anhörung und Wohlbefinden des Kindes

Für eine Kindesanhörung soll genügend Zeit eingeplant werden. Es muss jedoch auch darauf geachtet werden, dass ein Kind in seiner Kapazität, sich in eine formale Gesprächssituation einzufügen, nicht überfordert wird. Europäische Richtlinien sehen die Videografie der Kindesanhörungen vor, damit Kinder nicht mehrfach mit einer Anhörung zum gleichen Thema belastet werden. Eventuell ist dies auch im Rahmen der Anhörungen beim SEM sinnvoll, wobei hierbei die Persönlichkeitsrechte dringend zu wahren sind.⁵⁹

Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz sehen vor, darauf zu achten, dem betroffenen Kind vor einer Anhörung eine ausreichende Vorbereitungszeit einzuräumen. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Zeit in einem Bundesasylzentrum nach Möglichkeit kurz sein sollte. Denn es liegt im Interesse des Kindes, eine Entscheidung zu erhalten, die es ihm ermöglicht, das Bundesasylzentrum zu verlassen und seinen Aufenthalt in der Schweiz so schnell wie möglich in geeigneten kantonalen Aufnahmestrukturen fortzusetzen.

Das Kind hat das Recht, dass während der Anhörung für sein Wohlbefinden gesorgt wird. Dies betrifft als erstes die Gesprächsführung der anhörenden Person.

Eine freundliche, zugewandte und interessierte Haltung ist zwingend. Störungen wie etwa Personen, die kommen und gehen, oder Telefonate sollen vermieden werden.

Speziell ist darauf zu achten, dass das Kind während der Anhörung nicht psychisch überfordert wird, beispielsweise weil im Gespräch Traumata und schwierige Erlebnisse hervorgerufen werden oder weil das Kind mit Fragen in Dilemmata gebracht wird. Auf Anzeichen von Stress und Überforderung ist deshalb gut zu achten.

Für das körperliche Wohl des Kindes ist ebenfalls zu sorgen. Das betrifft etwa eine passende Sitzordnung – beispielsweise ein Ums-Eck-Sitzen am Tisch, Temperatur und Frischluft im Raum, Möglichkeit eines WC-Besuchs, Angebot von Getränk und anderes. Es ist immer wieder zu prüfen, ob das Kind sich genügend wohl fühlt, ob es noch mitmachen mag und ob es eine Pause oder sonst etwas benötigt. Es kann zudem im Sinne einer Schutzvorkehrung hilfreich sein, das Kind vorgängig zu fragen, ob das Befragungsteam männlich oder weiblich sein soll.

6.4 Erstellen eines Protokolls

Im Protokoll sollen sowohl die Fragen an das Kind als auch dessen Antworten sowie weitere Anregungen und nonverbale Äusserungen des Kindes festgehalten werden. Kinder haben auch das Recht darauf, dass nicht alles, was sie in der Anhörung gesagt haben, im Protokoll notiert wird. Die Prüfung dessen, was

aus Sicht des Kindes ins Protokoll aufgenommen werden darf, gehört zu seinem Partizipationsrecht.

Kinder sollen vor den Konsequenzen einer Bemerkung, die sie unbefangen gemacht haben und die sich für sie negativ auswirken könnte, geschützt werden.

6.5 Kindeswille und Kindeswohl in die Entscheidung einbeziehen

Der geäusserte Kindeswille ist im asylrechtlichen Entscheid zu würdigen, entweder indem ihm gefolgt wird oder indem Abweichungen davon begründet werden. Das Kind hat ein Recht auf Kenntnis des getroffenen Entscheids.

Das Kindeswohl, das nicht immer dem Kindeswillen entsprechen muss, ist stets als Grundlage für den Entscheid vorrangig zu beachten.⁶⁰

6.6 Das Kind über den Entscheid informieren

Es ist Aufgabe der Rechtsvertretung bzw. Vertrauensperson, das Kind über einen Entscheid des SEM zu informieren und aufzuklären. Dazu benötigen diese Fachpersonen genügend Informationen der Behörde, um den Entscheid dem Kind gegenüber auch zu begründen.

Zudem muss das Kind nun Informationen dazu erhalten, welche Schritte auf den Entscheid folgen und wie es allenfalls vorgehen kann, wenn es damit nicht einverstanden ist, wo es mehr Informationen bekommt und wie es Einspruch dagegen erheben kann.

Schlusswort

Schutzsuchende Kinder befinden sich in einer besonders vulnerablen Situation. Die Anhörung von Kindern im Asylverfahren ist eine herausfordernde Aufgabe, will man ihren Rechten sowie ihrer individuellen Situation gerecht werden.

Der Fokus sollte entsprechend weniger auf einer asylrechtlichen Befragung liegen, als vielmehr auf einer kindgerechten Anhörung im Sinne eines Partizipationsrechts, welches jedem Kind zusteht.

Dabei ist es unerlässlich, neben einer auf das Kind zugeschnittenen Gesprächsführung auch die entwicklungspsychologischen Aspekte sowie mögliche Belastungen des Kindes zu berücksichtigen.

Um dem Partizipationsrecht von Kindern gerecht zu werden, sind alle beteiligten Personen im Asylverfahren, die mit Kindern arbeiten, mit genügend Ressourcen und dem nötigen Fachwissen – in stetiger Weiterentwicklung und Reflexion – auszustatten.

Wir hoffen, mit diesem Leitfaden einen Beitrag zur besseren Umsetzung der Kinderrechte im Asylverfahren zu leisten.



Fussnoten

- 1 Angesichts dieser klaren völkerrechtlichen Definition des Begriffs «Kind» lehnen UNICEF Schweiz und Liechtenstein und das Marie Meierhofer Institut für das Kind alle Verfahren oder Verwaltungsvorschriften ab, die dazu führen, dass die Fülle an Rechten, die jedem Menschen unter 18 Jahren aufgrund des biologischen Alters zustehen, eingeschränkt wird.
- 2 Hotz, §9, Rn. 4.45.
- 3 BGE 124 III 90 E. 3a.
- 4 Der Kinderrechtsausschuss (Committee on the Rights of the Child) ist jenes Organ der Vereinten Nationen, das die Umsetzung der KRK in den Vertragsstaaten im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens prüft.
- 5 CRC/C/GC/12, UN Committee on the Rights of the Child, General Comment 12, The Right to be heard.
- 6 Art. 11 Abs. 1 BV.
- 7 BGE 129 III 250 E. 3.4.2; BGE 132 III 359 E. 4.4.2; BGE 142 III 481 E. 2.6.
- 8 BGE 146 III 313 E. 6.2.2; BGE 142 III 612 E. 4.2; BGE 141 III 328 E. 5.4.
- 9 Beispielsweise in Art. 264a Abs. 2 ZGB; Art. 296 Abs. 1 ZGB; Art. 298 Abs. 1 ZGB; Art. 160 Abs. 2 ZPO; Art. 3 FMedG.
- 10 SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Art. A2, S. 5f.
- 11 CRC/C/CHE/CO/5-6, UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, Art. 19.
- 12 KOKES, S. 6.
- 13 SSI, S. 8 ff.
- 14 Siehe auch SODK, Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich, 2016.
- 15 Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl und Ausländerrecht, S. 9ff; EGMR, El Ghatet gegen die Schweiz, Nr. 56971/2010.
- 16 Das SEM prüft bei Wegweisungsentscheiden die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des übergeordneten Interesses gemäss Art. 3 KRK. Die relevanten Kriterien sind das Alter des Kindes, sein Reifegrad, Abhängigkeitsverhältnisse, Beziehungen zu unterstüt-
- zenden Personen, schulische Laufbahn, erfolgreiche Integration sowie Chancen und Schwierigkeiten einer Wiederansiedlung im Herkunftsland. Eine starke Assimilation in der Schweiz kann im Falle einer Abschiebung zu einer Entwurzelung führen, die den Vollzug der Abschiebung unmöglich machen kann.
- 17 Für das SEM ergibt sich aus Art. 17 Abs. 3 AsylG die Möglichkeit, wissenschaftliche, invasive Methoden anzuwenden. Gemäss SEM werden diese in der Praxis dann angewandt, wenn es nicht möglich ist, die Zweifel an der Minderjährigkeit einer Person aufgrund der anderen in den Akten vorhandenen Elemente auszuräumen. Siehe hierzu auch Huesmann, dessen Publikation die von der AGFAD empfohlenen Methoden zur medizinischen Alterseinschätzung untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass damit das Alter nicht zuverlässig festgestellt werden kann. Weiters zeigt sich, dass die Untersuchungsmethoden mehr als nur minimale Schädigungen und Belastungen verursachen können, einschliesslich der Gefahr einer psychischen (Re-)Traumatisierung.
- 18 Dieser Grundsatz lässt sich bereits aus der Pflicht zur vorrangigen Beachtung des Kindeswohls ableiten und wurde mit BVGer Urteil A-7588/2015 E.4.2 bestätigt.
- 19 CRC/C/CHE/CO/5-6, UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland.
- 20 SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Art. C6.2, S. 17 ff.
- 21 Art. 29 Abs. 1 AsylG.
- 22 Art. 8 AsylG.
- 23 SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Art. C6.2, S. 27; sowie Art. C6.1, S. 6 ff.
- 24 SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Art. C6.2, S. 13.
- 25 Art. 17 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art 5 AsylV1.
- 26 SFH, S. 7ff.
- 27 Häfelin, Rn. 1002.
- 28 Schmahl, Art. 12 KRK Rn. 1.
- 29 KOKES, S. 216.

- 30 SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Art. C6.2, S.13.
- 31 Art. 102 ff. AsylG.
- 32 SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Art. C6.2 S. 13f.
- 33 Gemäss der ständigen Rechtsprechung des BGer und des BVGer ist Art. 12 der KRK direkt anwendbar, aber verleiht Kindern nicht das bedingungslose Recht, in jedem sie betreffenden Verfahren mündlich und persönlich angehört zu werden. Er garantiert lediglich, dass das Kind seinen Standpunkt in angemessener Weise darlegen kann (BVGE 2012/31, Abs. 5.1 – 5.3). Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung und im Anschluss an die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses wurden vom SEM Massnahmen ergriffen, um alle Elemente im Zusammenhang mit der besonderen Situation von begleiteten jungen Kindern zu berücksichtigen. So werden die Eltern bei einer Familie mit Kindern unter vierzehn Jahren und um über individualisierte Informationen zu den betroffenen Kindern zu verfügen, explizit und differenziert zu ihren persönlichen Ängsten und den Ängsten ihrer Kinder befragt, d.h. zu den Hindernissen für eine Rückführung in einem Dublin-Verfahren und sowohl zu den Asylgründen als auch zu den Hindernissen für eine Rückführung in einem nationalen Verfahren. Falls es als erforderlich erachtet wird, werden begleitete Kinder unter vierzehn Jahren einzeln im Rahmen einer Anhörung angehört.
- 34 CRC/C/CHE/CO/5-6, UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland.
- 35 Siehe hierzu Corbaz, S. 306 ff.: Corbaz vertritt die Meinung auf Grundlage der Rechtsprechung, dass das Recht auf Anhörung unabhängig von der Urteilsfähigkeit stattfinden sollte, solange die betreffende Person in der Lage ist, sich zu bestimmten Aspekten im Zusammenhang mit dem Asylantrag zu äussern, und sofern dies nicht zu grosse Schwierigkeiten für sie bedeutet.
- 36 CRC/C/89/D/74/2019, Views adopted by the Committee under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, concerning communication No. 74/2019, 7.8.
- 37 Hierzu ausdrücklich auch der UNO-Kinderrechtsausschuss, in V.A. gegen die Schweiz, Mitteilung Nr. 56/2018, Entscheid vom 28. September 2020, Zit., Abs. 9.
- 38 Art. 17 Abs. 3a AsylG.
- 39 Art. 17 Abs. 3b AsylG, Art. 7 Abs. 2 quater AsylV1 und Art. 327–327c ZGB.
- 40 SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Art. C9, S. 8.
- 41 Art. 7 Abs. 3 AsylV1.
- 42 CRC/C/CHE/CO/5-6, UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland.
- 43 Siehe Empfehlungen der SODK zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich, 2016.
- 44 Keller, S. 15ff.
- 45 Imm-Bazlen / Schmiegl, S. 69f.
- 46 Art. 1 KRK; Hotz, § 9, Rn. 4.17.
- 47 Dettenborn, S. 64.
- 48 Brunner, S. 127.
- 49 Rogers, S. 67f.
- 50 Art. 7 Abs. 5 AsylV1.
- 51 Urteil BVGer E-1928/2014 vom 24. Juli 2014.
- 52 Europarat, Abs. 46f.
- 53 Europarat, Abs. 46.
- 54 Watzlawick, S. 16.
- 55 Blum et.al., S. 153f.
- 56 BGE 131 III 553; BGE 5A_131/2021 E. 3.2.3.
- 57 SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Art. C6.2, S.13.
- 58 UNICEF Schweiz und Liechtenstein und das MMI bieten eine geeignete Informationsbroschüre für Kinder zum Asylverfahren an.
- 59 Europarat, Abs. 59.
- 60 Nähere Ausführungen zur Beziehung zwischen Kindeswohl und Kindeswille sind dem Leitfaden «Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren» von UNICEF Schweiz und Liechtenstein und dem MMI zu finden: unicef.ch/publikationen

Literaturverzeichnis

- Blum Stefan / Brunner Sabine / Grossniklaus Peter / Herzig Christophe / Jeltsch-Schudel Barbara / Meier Susanne, Kindesvertretung, konkret, partizipativ, transdisziplinär, Bielefeld 2022.
- Brunner Sabine, Der Kindeswille. Versuch einer Klärung aus psychologischer und transdisziplinärer Perspektive, In: FamPra 1/2023, S. 120–143.
- Corbaz Mathieu, Les mineurs non accompagnés en droit d’asile, Bern 2019.
- Dettenborn Harry, Kindeswohl und Kindeswille, München 2021.
- Europarat, Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, Publications Office of the European Union 2010.
- Häfelin Ulrich / Müller Georg / Uhlmann Felix, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020.
- Häfelin Christof, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Bern 2021.
- Hotz Sandra, Handbuch Kinder im Verfahren, Zürich 2020.
- Huesmann Marius Leander, Ethische Aspekte der medizinischen Altersschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten, Springer Fachmedien Wiesbaden 2022.
- Imm-Bazlen, Ulrike / Schmiegl, Anne-Kathrin, Begleitung von Flüchtlingen mit traumatischen Erfahrungen, Berlin / Heidelberg 2017.
- Keller Heidi, Kinderalltag. Kulturen der Kindheit und ihre Bedeutung für Bindung, Bildung und Erziehung, Berlin / Heidelberg 2011.
- KOKES, Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Zürich / St. Gallen 2017.
- Schmahl Stefanie, Kinderrechtskonvention Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl und Ausländerrecht, Vernachlässigtes Kindeswohl. Minderjährige in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren, Bern 2020.
- SFH, Rechtliches Gehör für Minderjährige im Asylverfahren. Juristische Analyse und Vorschläge der SFH, Bern 2021.
- SODK, Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK zu unbegleiteten Minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich, 2016.
- SSI, Handbuch zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger in der Schweiz, Praxisorientierter Leitfaden für Fachpersonen, Genf 2017.
- Watzlawick Paul, Man kann nicht nicht kommunizieren, Bern 2016.
- UNICEF Schweiz und Liechtenstein / MMI, Kindesanhörung in zivilrechtlichen Verfahren, Leitfaden für Fachpersonen, Zürich 2023.

Abkürzungen

Abs.	Absatz	SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
AGFAD	Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik	SSI	Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes
Art.	Artikel	Rn.	Randnummer
AsylIG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)	UMA	unbegleitete minderjährige Asylsuchende
AsylIV	Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (SR 142.311)	UN	United Nations (Vereinte Nationen)
BGE	Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichtes	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
BGer	Bundesgericht	ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)		
BVGer	Bundesverwaltungsgericht		
BVGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts		
bzw.	beziehungsweise		
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte		
FMedG	Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998 (SR 810.11)		
i.V.m.	in Verbindung mit		
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde		
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz		
KRK	Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107)		
SEM	Staatssekretariat für Migration		
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe		

Impressum

Herausgebende

UNICEF Schweiz und Liechtenstein
Pfungstweidstrasse 10, 8005 Zürich
unicef.ch

Marie Meierhofer Institut für das Kind
Pfungstweidstrasse 16, 8005 Zürich
mmi.ch

Inhalt

Sabine Brunner, Florian Hadatsch

Redaktion

Sabine Brunner, Sybille Gloor,
Stefanie Gröhl, Felix Freese,
Florian Hadatsch, Mona Meienberg,
Audrey Monbaron, Heidi Simoni

Fachreview

Katarina Socha,
Internationaler Sozialdienst Schweiz
Lucia Della Torre,
Schweizerische Flüchtlingshilfe

Gestaltung und Layout

Noemi Müller, Büro Haerberli, Zürich

Illustrationen

Martine Mambourg, illustriert.ch, Zürich

Lektorat und Übersetzung der deutschen Originalversion ins Französische und Italienische

Translingua AG, Zürich

1. Auflage, September 2023

Dieser Leitfaden für Fachpersonen sowie die ergänzende Informationsbroschüre für Kinder und Jugendliche zur Anhörung von Kindern im Asylverfahren sind als Printversion und zum Download in Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich.

Diese Publikation wurde mit Förderungen des Bundesamts für Sozialversicherungen erstellt.

© 2023 UNICEF Schweiz und Liechtenstein / Marie Meierhofer Institut für das Kind



Marie Meierhofer Institut für das Kind
Assoziiertes Institut der Universität Zürich





Dieser Leitfaden für Fachpersonen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren kann bestellt werden und steht als Download bereit.



Als Information für Kinder, Jugendliche und Erwachsene empfehlen wir die Publikation «Deine Meinung zählt». Darin werden Partizipationsmöglichkeiten im Rahmen des Asylverfahrens in einfacher Sprache mit vielen Bildern erklärt.



Diese Informationsbroschüre kann ebenfalls bestellt werden und steht als Download bereit.